BEDINGUNGEN FÜR ELECTRONIC BANKING-LEISTUNGEN (INTERNET BANKING UND ELBA BUSINESS)

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

FASSUNG DEZEMBER 2020

4. Identifikationsverfahren

a) Arten der Identifikationsverfahren

(ii) Signatur-App

Der Kunde installiert im Zuge der Registrierung auf seinem Endgerät eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte Applikation ("Signatur-App"). Die Verknüpfung der Signatur-App mit den Electronic Banking Systemen des Kreditinstituts über das Internet erfolgt automatisch oder über einen dem Kunden im Electronic Banking angezeigten oder im Kreditinstitut übergebenen Aktivierungs-Code. Die Identifizierung unter Verwendung der Signatur-App erfolgt durch Eingabe der vom Kunden im Zuge der Registrierung zu persönlichen Verfahren festgelegten Identifikationsnummer ("Signatur-Code"). Durch Eingabe wird zum Zwecke der Identifikation automatisch eine zuvor aus den Electronic Banking Systemen des Kreditinstituts an das Endgerät des Kunden übermittelte, für den Kunden nicht sichtbare einmalige Transaktionsnummer wieder an die Electronic Banking Systeme des Kreditinstituts rückgesendet.

[...]

6. Sorgfaltspflichten der Kunden und Haftung

Jeden Kunden treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

Γ 1

 Wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt haben könnte, hat der Kunde unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.

[...]

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

a) Sperre über Veranlassung des Kunden

Der Kunde kann die Sperre seiner Zugriffsberechtigung auf Electronic Banking wie folgt beauftragen:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kunden bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim Kreditinstitut.
 In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Verlust eines im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens 7U verwendenden Identifikationsmerkmals, bei Verlust der zur Erstellung einer sonstigen elektronischen Signatur (Punkt 4 a) (iii) erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen des Verdachts, dass eine unbefugte Person die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals oder eines aktivierten biometrischen Erkennungsmerkmals erlangt hat, ist der Kunde verpflichtet, wenn (wie zB bei einem möglich biometrischen Erkennungsmerkmal) das Identifikationsmerkmal bzw biometrische Erkennungsmerkmal zu deaktivieren oder ansonsten die betroffenen Zugriffsberechtigungen Sperre der 7U eine veranlassen. Sollte sofortige Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Kunde zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster (aufrufbar unter der Rubrik "Sicherheit" des Electronic Banking) die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird

FASSUNG DEZEMBER 2021

4. Identifikationsverfahren a) Arten der Identifikationsverfahren

(ii) Signatur-App

Der Kunde installiert im Zuge der Registrierung auf seinem Endgerät eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte Applikation ("Signatur-App"). Die Verknüpfung der Signatur-App mit den Electronic Banking Systemen des Kreditinstituts über das Internet erfolgt automatisch oder über einen dem Kunden im Electronic Banking angezeigten oder im vom Kreditinstitut übergebenen übermittelten Aktivierungs-Code. Die Identifizierung unter Verwendung der Signatur-App erfolgt durch Eingabe der vom Kunden im Zuge der Registrierung zu Verfahren festgelegten persönlichen ("Signatur-Code"). Identifikationsnummer Durch Eingabe wird zum Zwecke der Identifikation automatisch eine zuvor aus den Electronic Banking Systemen des Kreditinstituts an das Endgerät des Kunden übermittelte, für den Kunden nicht sichtbare einmalige Transaktionsnummer wieder an die Electronic Banking Systeme des Kreditinstituts rückgesendet.

[...]

6. Sorgfaltspflichten der Kunden und Haftung

Jeden Kunden treffen nachstehende Sorgfaltspflichten:

[…]

i. Wenn der Verdacht besteht Bei Kenntnis, dass ein unbefugter Dritter die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals erlangt haben könnte hat, hat der Kunde unverzüglich die in Punkt 7. vorgesehenen Schritte zu setzen.

[...]

7. Sperre der Zugriffsberechtigung

a) Sperre über Veranlassung des Kunden

Der Kunde kann die Sperre seiner Zugriffsberechtigung auf Electronic Banking wie folgt beauftragen:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kunden bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten beim Kreditinstitut.
 In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Verlust eines im Rahmen des vereinbarten Identifikationsverfahrens 7U verwendenden Identifikationsmerkmals, bei Verlust der zur Erstellung einer sonstigen elektronischen Signatur (Punkt 4 a) (iii) erforderlichen Identifikationsmerkmale (insbesondere einer Signaturkarte oder eines anderen zur Signaturerstellung erforderlichen Datenträgers) oder bei Bestehen Verdachts Kenntnis, dass eine unbefugte Person die Möglichkeit zum Missbrauch eines Identifikationsmerkmals oder eines aktivierten biometrischen Erkennungsmerkmals erlangt hat, ist der Kunde verpflichtet, wenn (wie zB bei einem biometrischen Erkennungsmerkmal) möalich Identifikationsmerkmal bzw biometrische Erkennungsmerkmal zu deaktivieren oder ansonsten die Zugriffsberechtigungen betroffenen Sperre der 7U Sollte sofortige veranlassen. eine Sperre der Zugriffsberechtigung auf den vorstehend beschriebenen Wegen nicht möglich sein, wird der Kunde zunächst die PIN ändern oder im Sperrfenster (aufrufbar unter der Rubrik "Sicherheit" des Electronic Banking) die Sperre der Zugriffsberechtigung herbeiführen. Auch in diesem Fall wird

Stand: 12/2021 Seite 1

der Kunde zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.

[...]

10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen

Änderungen der Teilnahmevereinbarung oder dieser Bedingungen werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Zustimmung des Kontoinhabers zu diesen Änderungen gilt auch mit Wirkung für alle Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat - als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Änderungen der in Teilnahmevereinbarung oder den Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts und der dafür zu zahlenden Entgelte ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

der Kunde zum frühest möglichen Zeitpunkt die Sperre auf dem vorstehend beschriebenen Weg veranlassen.

[...]

10. Änderungen der Teilnahmevereinbarung und dieser Bedingungen

Änderungen der Teilnahmevereinbarung oder dieser Bedingungen werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers zu diesen Änderungen gilt auch mit Wirkung für alle Personen, denen er zu seinem Konto oder Depot Electronic Banking-Berechtigungen eingeräumt hat - als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne der Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Änderungen der in Teilnahmevereinbarung oder den Bedingungen vereinbarten Leistungen des Kreditinstituts und der dafür zu zahlenden Entgelte ist nur in folgenden Fällen zulässig und wirksam:

- gegenüber Unternehmern: Änderungsangebote im Sinne der Z 43 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind:
- Gegenüber Verbrauchern: ausschließlich Änderungsangebote zur Anpassung von Entgelten für Zahlungsdienste, wenn die dafür in Z 44 der Allgemeinen Geschäftsbedingungenvorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, und Änderungsangebote zur Änderung von Leistungen des Kreditinstituts (ausgenommen Habenzinsen), wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44, und 46 bis-Z 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

[...]

[...]

Stand: 12/2021 Seite 2